



B E S C H L U S S V O R L A G E

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 25.03.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für die
Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch:

Amt für Planen und Bauen

Datum: 15.02.2021

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Tourismusverwaltung

Datum: 02.03.2021

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum: 24.02.2021

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 08.03.2021

TOP: Beschluss zur Umsetzung einer Fußgängerzone in der Oberen Hauptstraße (Schillerstraße bis Seebrückenvorplatz)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.03.2021, die Umsetzung einer Fußgängerzone in der Oberen Hauptstraße. Alle Anlieger sind in den Genehmigungsprozess einzubeziehen.

Begründung:

Das Straßenrecht schützt als subjektives Recht der Straßenanlieger also den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kern des Anliegergebrauchs. Dazu gehört die Zufahrt mit einem Fahrzeug insoweit, als der Anlieger zur angemessenen Nutzung seines Grundstücks unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten darauf angewiesen ist.

Die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit zu einem Grundstück bis unmittelbar vor die eigene Tür gehört, in einem Stadt- bzw. Ortszentrum, nicht zu dem durch Art. 14 Abs.

1 GG geschützten Kernbereich des Anliegergebrauchs (BVerwG DVBl 1994, 345). Dem steht zunächst entgegen, dass in den zurückliegenden 30 Jahren eine Vielzahl öffentlicher Genehmigungen (Baugenehmigungen, Ausbau Stellplätze usw.) vor diesem Hintergrund erteilt wurden.

Bei Gewerbebetrieben jedoch gehört u.a. auch zum Anliegergebrauch, dass etwa zur Durchführung von Lieferungen die Möglichkeit der Zufahrt zu dem Grundstück besteht, soweit der Eigentümer zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten darauf angewiesen ist. Die tatsächliche Möglichkeit, Betriebsabläufe, insbesondere Ladevorgänge, in den öffentlichen Straßenraum zu verlagern, zählt dagegen nicht zum Kern des Anliegergebrauchs. Insoweit besteht kein Anspruch für eine Möglichkeit, dass Lieferfahrzeuge vor ein Grundstück fahren, um dort auf der öffentlichen Straße Be- und Entladen zu werden.

Der Bereich ab Schillerstraße bis Seebrückenvorplatz ist im Moment durch einen *Verkehrsberuhigten Bereich* (VZ 325) und zusätzlich durch VZ 262- 7,5 t zeitlich für Fahrzeuge über 7,5t in der Zeit zwischen 10:00 und 16:00 Uhr beschränkt.

Im Zuge der geplanten Quartiersbildung des Bebauungsplans 1 soll die Gelegenheit genutzt werden, um im Bereich der (oberen) Hauptstraße eine Fußgängerzone auszuweisen.

Verkehrszeichen 242



Dieses Verkehrszeichen weist eine tatsächliche "echte" Fußgängerzone aus.

Die verkehrsrechtliche Anordnung kann nur vorgenommen werden, um eine vorab geklärte wegerechtliche Situation verkehrlich klarzustellen / auszuweisen. Vorab muss also der verantwortliche Straßenbaulastträger die Straße wegerechtlich durch Widmungsverfügung als Fußgängerzone ausweisen.

Es wird empfohlen, die Anlieger (Gosch, Rialto, Junge, Loev, Ceres usw.) bereits vor Antragstellung in die beabsichtigte verkehrliche Neuregelung mit einzubeziehen. Der vorliegende Anliegergebrauch müsste ebenfalls vorab geklärt werden. Das Anlegen von Ersatzzufahrten oder anderen geeigneten Alternativen wären beispielsweise Lösungsansätze, die im Zuge einer Änderung eines Bebauungsplans bearbeitet werden könnten. Dazugehörige Widmungs-änderungen würden ebenfalls in einem öffentlichen Verfahren durchgeführt. Durch den öffentlichen Akt ist die Bürgerbeteiligung sichergestellt und somit finden alle öffentlich eingegangenen Anregungen, Hinweise und Ablehnungen Gehör.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen: Die notwendigen Mittel sind im Nachtragshaushalt einzustellen.

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

ja

nein

Begründung:

Anlagen:

keine


Bürgermeister




Amtsleiterin
Planen und Bauen

.....
Tourismusdirektor

.....
Ausschussvorsitzender
Bau, Verkehr und Umwelt

.....
Vorsitzende
Tourismusausschuss

.....
Vorsitzender
Hauptausschuss